



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 A 209/08.A

(VG: 1 K 2597/05.A)

Bt

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Richterin Meyer, Richter Dr. Grundmann und Richterin Dr. Jörgensen am 08.11.2010 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen - Einzelrichterin der 1. Kammer - vom 15.02.2008 wird abgelehnt.

Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist weder wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG noch wegen Versagung rechtlichen Gehörs nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

1.

Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig,
„ob nach der neuen politischen Lage im Iran und den Äußerungen der konservativen Regierungsstellen sowie auch Regierungszeitungen hinsichtlich der Arbeiter Kommunistischen Partei in der letzten Zeit auch einfache Mitglieder der Kommunistischen Arbeiterpartei bei Rückkehr gefährdet sind.“

Wegen dieser Frage ist die Berufung schon deshalb nicht zuzulassen, weil nicht dargelegt ist, dass es auf ihre Beantwortung entscheidungserheblich ankommt. Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Urteil ausgeführt, dass die Klägerin die von ihr behauptete Mitgliedschaft in der Arbeiterkommunistischen Partei Iran (A.K.P.I.) nicht belegt habe. Es hat damit der Klägerin die behauptete Mitgliedschaft in dieser Partei nicht abgenommen. Dagegen hat die Klägerin im Zulassungsverfahren nichts vorgebracht und somit nicht dargelegt, dass es trotz dieser Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil auf die formulierte Grundsatzfrage in einem Berufungsverfahren entscheidungserheblich ankommen wird.

Unabhängig davon ist auch nicht aufgezeigt, dass die aufgeworfene Frage grundsätzlich klärungsbedürftig ist.

Der Senat hat in Bezug auf den Iran in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung entschieden, dass eine Rückkehrgefährdung für solche Personen besteht, die nicht lediglich als bloße Mitläufer bei Veranstaltungen einer Oppositionsgruppe in Erscheinung getreten sind, sondern durch ihr Engagement und die von Ihnen entfalteten Aktivitäten aus der Masse oppositioneller Iraner

herausgetreten sind, sich also durch ihre Exilaktivitäten exponiert haben und als ernsthafte und gefährliche Regimegegner erscheinen (vgl. Urteile vom 24.11.2004 – Az.: 2 A 275/03.A und 2 A 278/03.A und Urteile vom 08.12.2004 – 2 A 276/03.A und 2 A 277/03.A jeweils mit weiteren Nachweisen zur obergerichtlichen Rechtsprechung und U. v. 09.01.2008 - 2 A 175/06.A -). Der Senat ist zu dieser Einschätzung auf der Grundlage einer Vielzahl von Erkenntnisquellen gelangt.

Auch für linksextreme Gruppen wie die Volksmudjaheddin und deren Unterstützer hat der Senat entschieden, dass sie im Falle einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung ausgesetzt sind, wenn sie nicht lediglich als bloße Mitläufer bei Veranstaltungen dieser Oppositionsgruppe in Erscheinung getreten sind, sondern durch ihr Engagement und die von ihnen entfaltenen Aktivitäten für die Volksmudjaheddin aus der Masse oppositioneller Iraner herausgetreten sind, sie sich insoweit also exponiert haben (grundlegend U. v. 01.12.1999 - 2 A 508/98.A). Auch angesichts der weiteren Entwicklung im Iran, insbesondere der Machtübernahme Ahmadinedschads, hat der Senat keinen Anlass gesehen, von dieser Rechtsprechung abzuweichen (vgl. B. v. 27.03.2008 - 2 A 280/07.A -).

Die Einschätzung, dass (lediglich) Personen, die sich durch ihre Exilaktivitäten exponiert haben und als ernsthafte und gefährliche Regimegegner erscheinen, im Falle einer Rückkehr in den Iran mit asyl- oder abschiebungsschutzrelevanten Repressionen zu rechnen haben, entspricht übereinstimmender obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. OVG Bautzen, B. v. 03.06.2009 - 2 A 722.08 -; VGH München, B. v. 27.05.2008 - 14 ZB 08.30097 -; OVG Lüneburg, B. v. 03.07.2006, NJW 2006, 318, 319; VGH Kassel, U. v. 23.11.2005 - 11 UE 3311/04.A -; OVG Münster, B. v. 08.09.2005 - 5 A 1342/05.A -; OVG Saarlouis, U. v. 23.10.2002 - 9 R 3.00 -; OVG Hamburg, U. v. 14.11.2003 - 1 Bf 421/01.A -; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 16.09.2009 - 3 B 12.07 -).

Die Klägerin verweist für ihre Auffassung insbesondere auf einen Artikel aus der Zeitung „Morgendämmerung“ - die nach ihren Angaben vom iranischen Führer Khamenei und der iranischen Regierung herausgegeben wird - von Januar 2008, in dem die kommunistische Arbeiterpartei schärfstens beschimpft und ihr die Unruhen an den Universitäten im Iran vorgeworfen werden. Zudem unternehme die kommunistische Arbeiterpartei umfangreiche Aktivitäten gegen das iranische Regime, was im Einzelnen näher ausgeführt wird. U. a. habe die kommunistische Arbeiterpartei einen Zentralrat der Exmuslime e. V. ins Leben gerufen, der u. a. die iranischen Muslime auffordere, ihre Religion zu verlassen. Dies sei in der Zeitschrift „Der Spiegel“ Nr. 9 vom 26.02.2007 dargestellt.

Mit diesem Vorbringen wird die aufgezeigte gefestigte und auch für die neuere Zeit geltende Rechtsprechung nicht ernstlich in Frage gestellt. Beschimpfungen und Verurteilungen von Oppositionsgruppen wie der kommunistischen Arbeiterpartei durch die Regierung sind im Iran nicht selten. Auch ist dort bekannt, dass diese Partei und ihre Anhänger im In- und Ausland gegen die Regierung vehement opponieren. Dass die Situation sich aber derart geändert haben könnte, dass nunmehr auch einfache Mitglieder der kommunistischen Arbeiterpartei, die sich nicht exponiert haben, bei einer Rückkehr asylerblich gefährdet sind, wird durch das Vorbringen der Klägerin im Zulassungsverfahren nicht aufgezeigt und dafür hat der Senat auch sonst keinen begründeten Anhalt.

2.

Auch eine Zulassung der Berufung wegen Versagung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) kommt nicht in Betracht.

Auf die Versagung rechtlichen Gehörs kann sich nicht berufen, wer nicht alle prozessualen und faktischen Möglichkeiten wahrgenommen hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, § 138 Rn. 19 m.w.N.). Hier ist nach den Ausführungen im angefochtenen Urteil in der Sitzung vom 15.02.2008 eine Besprechung der exilpolitischen Betätigung der Klägerin „wegen des explizit geäußerten Wunsches ihres Prozessbevollmächtigten nach Beendigung der Verhandlung“ nicht möglich gewesen. Der Prozessbevollmächtigte hat dazu im Zulassungsverfahren vorgetragen, er habe „das Gericht als befangen angesehen ..., aber von der Stellung entsprechender Anträge abgesehen“. Die Klägerin, die sich das Verhalten ihres Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen muss (vgl. § 173 VwGO i. V. m. § 85 ZPO), kann dann nicht hinterher geltend machen, ihr sei das rechtliche Gehör versagt worden.

Der Senat beschränkt sich auf diese Begründung (§ 78 Abs. 5 S. 1 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

gez. Meyer

gez. Dr. Grundmann

gez. Dr. Jörgensen